

Reglement der Justizleitung über die Aufgaben und Ziele

Vom 26. November 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Die Justizleitung des Kantons Aargau,

gestützt auf § 29 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 6. Dezember 2011 ¹⁾ sowie § 97 Abs. 5 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

1. Aufgaben und Ziele

§ 1 Aufgaben und Ziele

¹ Die Justizleitung kommt den gesetzlichen Aufgaben nach und setzt sich folgende Ziele:

- a) qualitativ hochwertige und beförderliche Rechtsprechung,
- b) fortschrittliche Personalführung und Personalentwicklung,
- c) klare Prioritätensetzung bei der Budgetierung und effizienter Ressourceneinsatz,
- d) Förderung einer harmonischen Unternehmenskultur der Gerichte Kanton Aargau.

2. Instrumente

§ 2

¹ Die Justizleitung erlässt ein Leitbild und formuliert eine Strategie.

² Sie erlässt die notwendigen Reglemente, Kreisschreiben und Weisungen.

§ 3 Reglemente, Kreisschreiben und Weisungen

¹ Reglemente dienen der Aufrechterhaltung und Unterstützung der betrieblichen Organisation der Gerichte. Sie enthalten Bestimmungen, die für einen bestimmten Bereich oder für bestimmte Tätigkeiten gelten, und sind zu publizieren.

¹⁾ SAR [155.200](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

² Kreisschreiben sind generelle Anweisungen oder Empfehlungen an die Gerichte, Kommissionen oder Kammern, mit dem Zweck der einheitlichen, gleichmässigen und sachrichtigen Praxis.

³ Weisungen sind innerdienstliche oder organisatorische Anordnungen an ein unterstelltes Gericht, eine Kommission oder eine Kammer.

§ 4 Qualität

¹ Zwecks Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und beförderlichen Rechtsprechung werden periodisch Inspektionen durch die Aufsichtskommission durchgeführt.

² Die Verfahrensdauer wird durch Vorgabe von Erledigungsfristen und regelmässige Kontrollen durch die Aufsichtskommission gesteuert.

³ Es werden regelmässig Weiterbildungen angeboten.

§ 5 Personal

¹ Im Sinne einer fortschrittlichen Personalführung und Personalentwicklung werden folgende Ziele verfolgt:

- a) starke und verantwortungsbewusste Führung durch fachlich und sozial kompetente Führungskräfte,
- b) gute Zusammenarbeit der Gerichte,
- c) teamorientierter und wertschätzender Umgang unter den Mitarbeitenden,
- d) Aufgeschlossenheit gegenüber Veränderungen,
- e) angemessene Förderung und Weiterbildung der Mitarbeitenden.

§ 6 Finanzen

¹ Bei der Budgetierung werden Schwerpunkte gesetzt.

² Für ausserordentliche Situationen wird im Rahmen des Budgets ein Ausgleich angestrebt.

§ 7 Methoden und Prozesse

¹ Die harmonische Unternehmenskultur wird gefördert durch

- a) den sachgerechten Einbezug der Betroffenen in den massgebenden Gremien,
- b) den Auftritt der Gerichte als verlässlicher und kompetenter Partner innerhalb der Staatsgewalten,
- c) einen freundlichen, respektvollen und kompetenten Auftritt,
- d) die Offenheit für Ideen und Neuerungen sowie die Optimierung der technischen Abläufe,
- e) ein ressourcenbewusstes Handeln.

§ 8

¹ Die Justizleitung erlässt eine Geschäftsordnung über die interne Organisation.

3. Inkrafttreten

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Aarau, 26. November 2012

Obergerichtspräsident
GUIDO MARBET

Generalsekretär Justiz
URS HODEL

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
26.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	2012/7-38

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	26.11.2012	01.01.2013	Erstfassung	2012/7-38